

SR.



KRITIS-Dachgesetz: Neue Pflichten für die Chemie- und Pharmaindustrie.

VCI-Webinar
25.6.2026, 10-11 Uhr

Wer empfängt Sie?



**Dr. Kim Manuel Künstner,
Rechtsanwalt und Partner**



**Thorsten Walter,
Rechtsanwalt und Partner**



**Dr. Tilmann Dittrich, LL.M. (Medizinrecht),
Rechtsanwalt**



- Praxisgruppe Data, Digital & Governance bei SCHULTE RECHTSANWÄLTE.
- Schwerpunkt: Cybersicherheit und Unternehmenssicherheit

Beratungsleistungen zum Kritis-Dachgesetz

NIS-2 und Kritis-DachG wurden gemeinsam konzipiert – das sollte bei der Umsetzung befolgt werden

- Kritis-DachG verlangt den Schutz der physischen Sicherheit von Betreibern kritischer Anlagen
- Betroffenheitsprüfung gemeinsam mit NIS-2 bzw. als nachgeholtes Add-On zu bereits durchgeführter NIS-2-Betroffenheitsprüfung
- Berücksichtigung der Kritis-DachG-Betroffenheit in NIS-2-Leitungsschulung
- Erstellung von Richtlinien und Leitfäden zur Gewährleistung der Leitungsverantwortung im Kritis-DachG
- Bestandsaufnahme mit Abgleich bisher anderweitig getroffener Sicherheitsmaßnahmen (gesetzlich vorgeschriebene Risikoanalyse und –bewertung) für eine ressourcensparende physische Resilienz
- Begleitung bei rechtssicherer Umsetzung von Resilienzvorgaben
- Strukturierung von Meldepflichten von NIS2 und KRITIS-DachG
- Vorfallbegleitung mit Behördenkommunikation und Lessons Learned zur Vermeidung einer Leitungshaftung

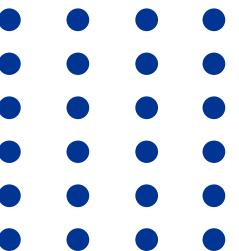


Unser Fahrplan.

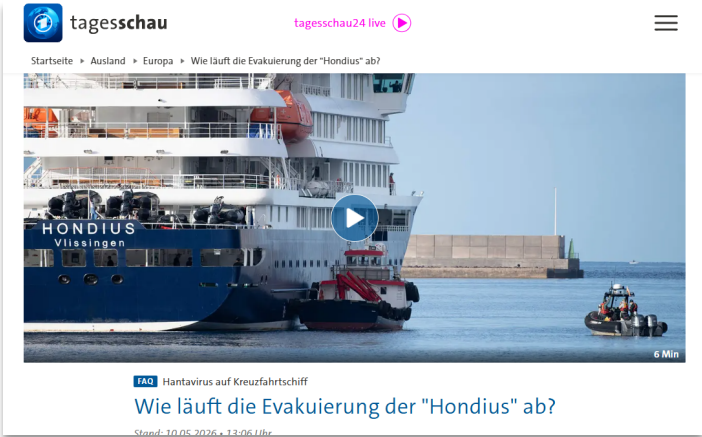
1. Einführung zum KRITIS-DachG
2. Zusammenhang von BSI-G und KRITIS-DachG
3. Anwendungsbereich des KRITIS-DachG
4. Risikomanagement-Pflichten des § 13 KRITIS-DachG
5. Meldepflicht im KRITIS-DachG
6. Geschäftsleitung im KRITIS-DachG (Compliance-Management)
7. Aufsicht des BBK und Sanktionen im KRITIS-DachG
8. Zeitplan des KRITIS-DachG
9. Synergien mit Risikomanagement-Vorgaben



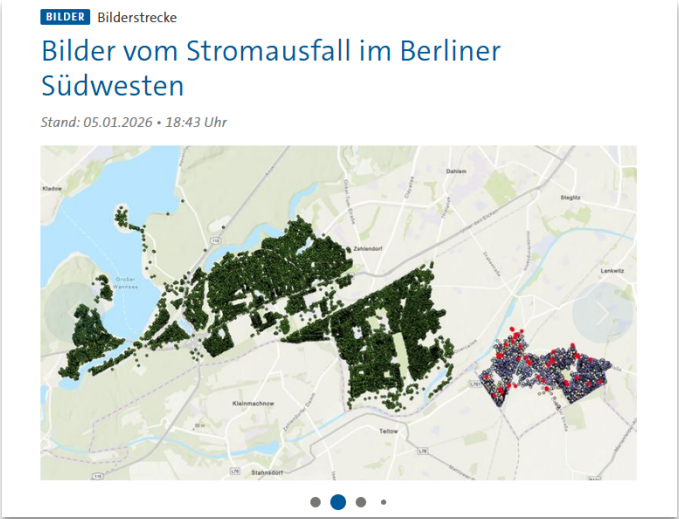
Einführung zum KRITIS-DachG.



Praxisfälle.



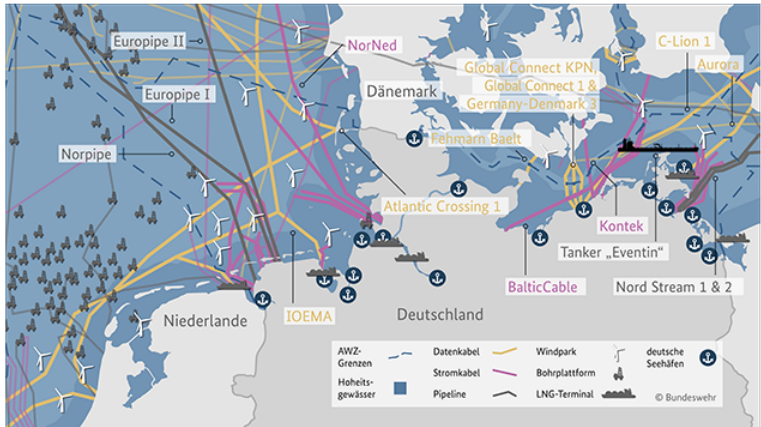
Quelle: <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/hondius-hantavirus-evakuierung-100.html>



Quelle: <https://www.tagesschau.de/inland/regional/berlin/rbb-im-berliner-suedwesten-bleibt-es-duster-100.html>

Abbildung 1. Maritime Infrastruktur in Nordsee und Ostsee

Quelle: <https://www.baks.bund.de/en/node/2692>



In Nord- und Ostsee befindet sich für die Versorgungssicherheit Deutschlands relevante Kritische Infrastruktur. Der in deutschen Gewässern havarierte Tanker „Eventin“ wird zur russischen Schattenflotte gezählt.



Update / Kraftwerk, Klinikum, Landtag Drohnen über Schleswig-Holstein spähten offenbar kritische Infrastruktur aus

Ende der vergangenen Woche wurden auch im Norden Deutschlands verdächtige Flugobjekte gesichtet. Einem Medienbericht zufolge handelte es sich eindeutig um Spionage.

Quelle: <https://www.tagesspiegel.de/politik/kraftwerk-klinikum-landtag-drohnen-uber-schleswig-holstein-spahen-offenbar-kritische-infrastruktur-aus-14433467.html>

Einführung zum KRITIS-DachG.

- Resilienz-Richtlinie (RL 2022/2557) ist Teil der EU-Cybersecurity-Strategy
 - gilt für alle Kritis-Sektoren in § 4 Abs. 1 KRITIS-DachG

Energie, Transport und Verkehr, Finanzwesen, Leistungen der Sozialversicherung sowie Grundsicherung für Arbeitsuchende, Gesundheitswesen, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Weltraum und Siedlungsabfallentsorgung.

- NIS-2-RL als zweiter Teil der EU-Cybersecurity-Strategy
 - Umgesetzt im BSI-G
- „DachG“ u.a. deshalb, weil sich die Kritisverordnung künftig auf das KRITIS-DachG und nicht mehr das BSI-G stützt

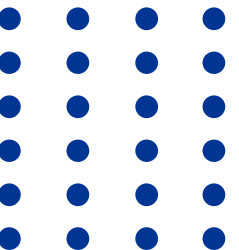
Zusammenhang zwischen BSI-G und KRITIS-DachG.



- Im BSI-G über NIS-2-RL klare Vorgaben zum Anwendungsbereich: ab 50 Beschäftigten bzw. Jahresumsatz/Jahresbilanz von 10 Mio. EUR + Sektorzugehörigkeit
- Im KRITIS-DachG noch „Freiraum“ bei Mitgliedstaaten: nur Betreiber kritischer Anlagen über KritisV
- § 1: BReg soll Strategie zur Verbesserung der Resilienz Kritischer Infrastrukturen verabschieden



Anwendungsbereich.



Betroffenheit über Rechtsverordnung.

- **Betreiber kritischer Anlagen (§ 2 Nr. 1):** idR juristische Person/rechtlich unselbständige Organisationseinheit einer Gebietskörperschaft, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf eine/mehrere kritische Anlagen ausübt
- **Kritische Anlage (§ 2 Nr. 3):** Anlage, die für Erbringung kritischer Dienstleistung erheblich ist
- **Kritische Dienstleistung (§ 2 Nr. 4):** Dienstleistung zur Versorgung der Allgemeinheit in den Sektoren (...), deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen würde

Betroffenheit über Rechtsverordnung.

- **Rechtsverordnung (§ 4 Abs. 3):** BMI bestimmt ohne Zustimmung des Bundesrats die kritischen Dienstleistungen
 - § 5 Abs. 2: Kriterium ist u.a. Schwellenwert von 500.000 von Anlage zu versorgenden Einwohnern
 - RefE aus Ende Mai 2026 mit keinen großen Überraschungen zur bisherigen BSI-Kritisverordnung
- **Abweichungen:** Ausnahmefälle möglich (§ 5 Abs. 3 bis 7)
 - BMI kann im Einzelfall **Betroffenheit feststellen, ohne Schwellenwerte zu erreichen**, wenn Bundesbehörde für kritische Dienstleistung zuständig ist
 - BMI kann auch im Einzelfall feststellen, dass Anlage für kritische Dienstleistung **nicht erheblich** ist, obwohl Schwellenwerte erreicht
 - BMI kann mit Zustimmung des BRats in RVO festlegen, wann **Länder die Betroffenheit ohne Schwellenwerte feststellen** können, wenn Landesbehörde zuständige Behörde ist

Betroffenheit über Rechtsverordnung.

- Bis RVO aufgrund § 4 Abs. 3 KRITIS-DachG gilt die jetzige BSI-Kritisverordnung
 - Trifft gerade Aussagen zur sachlichen Betroffenheit
 - Große Veränderungen hier nicht zu erwarten
- Unterschied zu BSIg: keine Zurechnung bei verbundenen Unternehmen und fehlende Erheblichkeit nur nach Einzelfallfeststellung des BMI oder der Landesbehörden relevant
- Beschränkter Anwendungsbereich für:
 - Finanzunternehmen nach DORA
 - Betreiber kritischer Anlagen im Sektor IT/TK
 - Siedlungsabfallentsorgung sowie Leistungen der Sozialversicherungen vorerst nur eigene Risikoanalyse

Beispiele aus der aktuellen BSI-Kritisverordnung.

Stromübertragungsnetz

Aufbereitungsanlage
(Wasserwerk)

Anlage/System zum
Inverkehrbringen von
Lebensmitteln

Rechenzentren (Sektor
IT und TK)

Großkrankenhäuser

Kontoführungssysteme

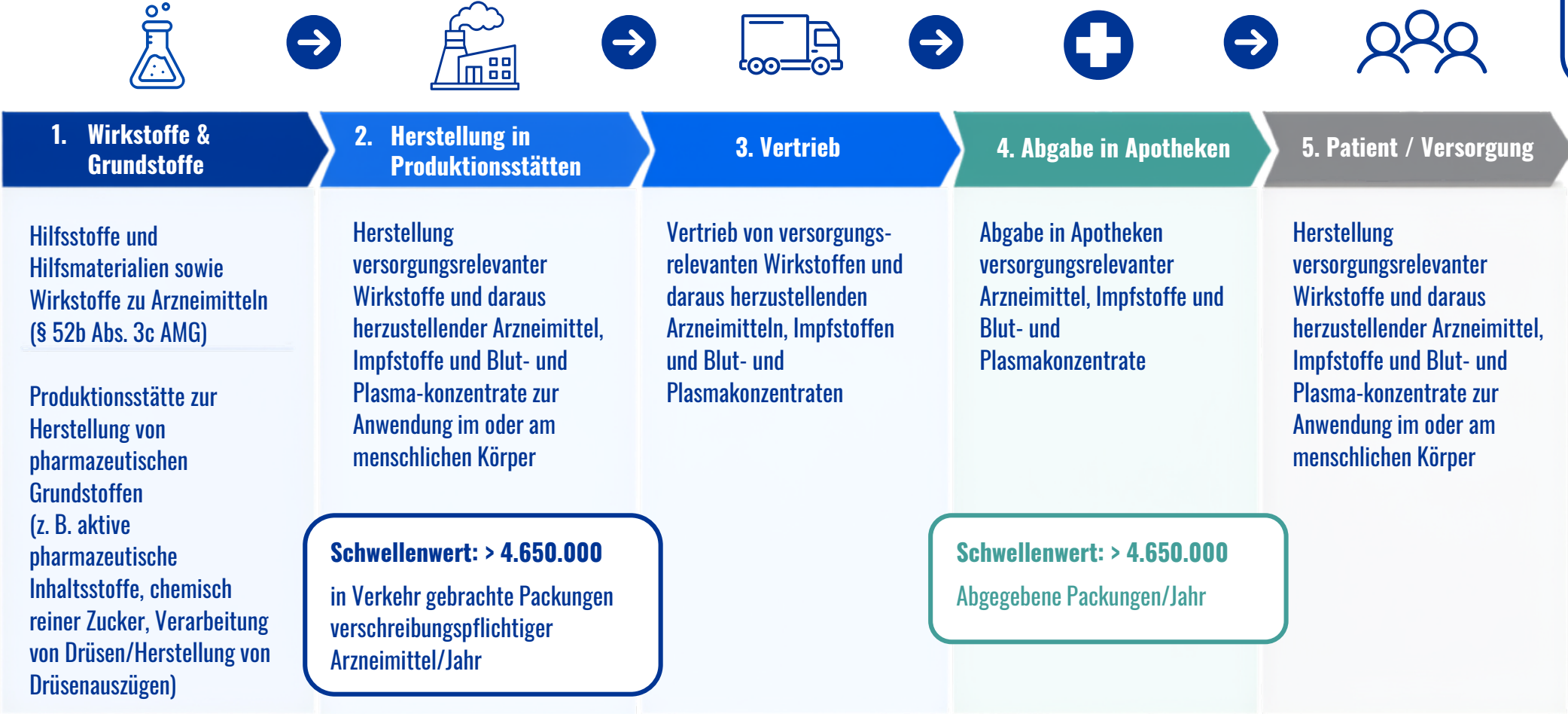
Leitzentrale der
Eisenbahn

Anlage zur Sammlung
von Siedlungsabfällen

Betroffenheit im Healthcare-Sektor.

KRITIS-relevant entlang der Wertschöpfungskette: Betroffenheit über Schwellenwerte (Auszug aus Referentenentwurf)

Rechtsgrundlage
(Entwurf)
KRITIS-DachG i. V. m.
KritisV (Referentenentwurf)
Sektoren: Gesundheitswesen



!
KRITIS-relevant, wenn die jeweiligen Schwellenwerte erreicht werden und die Anlage für die Erbringung der kritischen Dienstleistung erheblich ist.

Weitere Beispiele im Healthcare-Sektor

Krankenhäuser > 30.000 stationäre Fälle

Forschung & Entwicklung > 61,36 Mio. €aufgewendete Ausgaben für F&E/Jahr

Labordiagnostik > 1,5 Mio. Aufträge zur labordiagnostischen Untersuchung/Jahr



Registrierungspflicht nach § 8 KRITIS-DachG.



- 1 Registrierungspflicht aus BSIG und KRITIS-DachG zusammengeführt



- 2 Spätestens drei Monate, nachdem Anlage als kritische Anlage gilt, **frühestens jedoch bis einschließlich 17. Juli 2026**



- 3 Adressat ist BBK über gemeinsam mit dem BSI wegen § 33 BSIG eingerichteter Registrierungsmöglichkeit

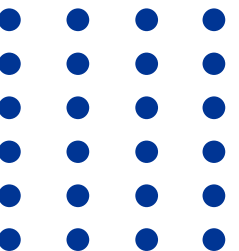


- 4 BBK kann bei Verdacht unterlassener Registrierung Informationen anfordern und Registrierung ggf. selbst vornehmen

Abs. 8: „Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe legt die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik fest.“

A collection of light-colored wooden chess pieces, including pawns and a king, are arranged on a light gray surface. The pieces are slightly out of focus, with the king piece in the center being the most prominent. A white diagonal banner cuts across the middle of the image, containing the main text.

Kernvorschrift: Resilienz-Pflicht.



Risikomanagement nach § 13 KRITIS-DachG.

Dreh- und Angelpunkt ist § 13 Abs. 1:

Der Betreiber kritischer Anlagen ist verpflichtet, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Maßnahmen zur Gewährleistung seiner Resilienz zu treffen, um

1. das Auftreten von Vorfällen zu **verhindern**,
2. einen **angemessenen physischen Schutz** von Liegenschaften und kritischen Anlagen zu gewährleisten,
3. auf **Vorfälle zu reagieren**, sie **abzuwehren** und die negativen Auswirkungen solcher Vorfälle zu **begrenzen** und
4. nach Vorfällen die **zügige Wiederherstellung** der kritischen Dienstleistung zu gewährleisten.

Risikomanagement nach § 13 KRITIS-DachG.

Maßstäbe für die Resilienz-Maßnahmen (§ 13 Abs. 2)

- Stand der Technik soll eingehalten werden
- „Insgesamt ist ein Verhältnismäßigkeitsmaßstab einzuhalten.“
- Zweck-Mittel-Relation
 - Abwägung von Aufwand zur Verhinderung/Begrenzung des Ausfall gegen Risiko des Vorfalls
- Wirtschaftliche Aspekte (u.a. Leistungsfähigkeit des Betreibers) sind zu berücksichtigen.

Risikomanagement nach § 13 KRITIS-DachG.

Risikoanalyse und –bewertung als Grundlage (§ 13 Abs. 2)

➤ Methodik: Risikoanalyse und –bewertung

- § 2 Nr. 7: „Risikoanalyse“ ist das systematische Verfahren zur Bestimmung eines Risikos.
- § 2 Nr. 8: „Risikobewertung“ ist der Prozess, in dem Risiken in Bezug auf deren Wirkung auf die kritische Dienstleistung verglichen und priorisiert werden und entschieden wird, ob Maßnahmen zur Risikobehandlung zu ändern und zu ergänzen sind.

➤ Spezielle Vorschrift: § 12 KRITIS-DachG

- Basis: nationale Risikoanalyse und –bewertungen (§ 11) + „andere vertrauenswürdige Informationsquellen“
- Mindestens alle 4 Jahre
- BMI kann per RVO inhaltliche und methodische Vorgaben inkl. Vorlagen/Muster bestimmen

Risikomanagement nach § 13 KRITIS-DachG.

Maßnahmenkatalog in § 13 Abs. 3: Maßnahmen zur Zielerreichung „können“ sein (u. a.)



1. PRÄVENTION

Objektschutz und Verfahren zur Überwachung der Umgebung, Detektionsgeräte und Zugangskontrollen

Angemessenes Sicherheitsmanagement bzgl. Mitarbeitender und externer Dienstleister

Schulung und Awareness



2. VORBEREITUNG

Maßnahmen der Notfallvorsorge

Risiko- und Krisenmanagementverfahren und -protokolle sowie Alarmpläne



3. REAKTION

Aufrechterhaltung des Betriebs (u. a. Notstromversorgung)



4. WIEDERHERSTELLUNG

Ermittlung alternativer Lieferketten



§ 14: BMI kann per Rechtsverordnung (RVO) **sektorenübergreifende Mindestanforderungen** bestimmen.



RESILIENZ

Ziel: Erhaltung kritischer Dienstleistungen und schneller Wiederanlauf



Branchenspezifische **Resilienzstandards** als Pendant zu B3S.

Risikomanagement nach § 13 KRITIS-DachG.

Resilienzplan nach § 13 Abs. 4

- Maßnahmen zur Zielerreichung (Abs. 1) in RP darstellen und diesen anwenden
- Muss Erwägungen erfassen, die den Maßnahmen zugrunde liegen
- Bezugnahme auf Risikoanalyse und –bewertung
- Aktualisierung „bei Bedarf“ sowie nach Durchführung von Analyse und Bewertung

„Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe stellt bis einschließlich 17. Januar 2026 Vorlagen und Muster für die Erstellung von Resilienzplänen auf seiner Internetseite bereit.“

Meldepflicht nach § 18 KRITIS-DachG.

Zeitpunkt

- Unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden nach Kenntnisnahme
- Spätestens ein Monat nach Kenntnis ausführlicher Bericht
- Bei andauerndem Vorfall Aktualisierung der Erstmeldung

Auslöser

§ 2 Nr. 9: „Vorfall“ ist ein Ereignis, das die Erbringung einer kritischen Dienstleistung erheblich beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, mit Ausnahme von Ereignissen, die ausschließlich Sicherheitsvorfälle im Sinne des § 2 Nummer 40 des BSI-Gesetzes oder § 3 Nummer 53 des Telekommunikationsgesetzes sind.

Inhalt

- Ziel: Beurteilung von Art, Ursache und ggf. grenzüberschreitenden Auswirkungen und Folgen
- Anzahl der Betroffenen, bisherige und voraussichtliche Dauer des Vorfalls sowie geografische Betroffenheit

Meldepflicht nach § 18 KRITIS-DachG.

§ 18

Meldewesen für Vorfälle

(1) Der Betreiber kritischer Anlagen ist verpflichtet, Vorfälle unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach Kenntnis der Meldestelle vom Bundesamt für Sicherheit der Informationstechnik und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe eingerichteten gemeinsamen Meldestelle nach § 32 Absatz 1 des BSI-Gesetzes [in der Fassung des NIS2UmsusCG] zu melden. Bei einem andauernden Vorfall ist die Erstmeldung zu aktualisieren. Spätestens einen Monat nach Kenntnis des Vorfalls ist ein ausführlicher Bericht zu übermitteln. Meldepflichten auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorgaben bleiben unberührt.

Entwurf 2024

Gesetz 2026

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Dachgesetz zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz - KRITISDachG) § 18 Meldewesen für Vorfälle; Verordnungsermächtigung

(1) Der Betreiber kritischer Anlagen ist verpflichtet, dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Vorfälle unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach Kenntnis der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe eingerichteten gemeinsamen Meldestelle nach § 32 Absatz 1 des BSI-Gesetzes zu melden. Bei einem andauernden Vorfall ist die Erstmeldung zu aktualisieren. Spätestens einen Monat nach Kenntnis des Vorfalls ist ein ausführlicher Bericht zu übermitteln. Meldepflichten auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorgaben bleiben unberührt.

Meldepflicht nach § 18 KRITIS-DachG.

Drucksache 21/2510

– 64 –

Deutscher Bundestag – 21. Wahlperiode

Die Meldung erfolgt an eine mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eingerichtete gemeinsame Meldestelle. Bereits jetzt sind Betreiber kritischer Infrastrukturen (derzeitige Begriff nach § 2 Absatz 10 BSIG) verpflichtet, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik über ein Online-Meldeportal gemäß § 8b Absatz 4 Nummer 1 BSIG Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einem Ausfall oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastrukturen geführt haben, zu melden.

Nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 BSIG sind Betreiber kritischer Infrastrukturen ferner verpflichtet, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik über ein Online-Meldeportal auch erhebliche Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einem Ausfall oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastrukturen führen könne, zu melden.

Das bereits existierende Online-Meldeportal des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik wird für Störungen nach diesem Gesetz erweitert, die den physischen Schutz von Betreibern kritischer Anlagen betreffen. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand sowohl für die beteiligten Behörden aber auch der Betreiber erheblich reduziert.

Meldepflicht aus KRITIS-DachG und BSIG.

	KRITIS-DachG	BSIG
Auslöser	„Vorfall“ = Ereignis, das Erbringung der kritischen DL erheblich beeinträchtigt/beeinträchtigen könnte, das nicht Vorfall nach BSIG ist	Erheblicher Sicherheitsvorfall: Ereignis, das IT-Systeme beeinträchtigt und schwerwiegende Betriebsstörungen verursacht/verursachen kann
Zeitpunkt	- Unverzüglich, binnen 24 Stunden - Spätestens 1 Monat nach Kenntnis des Vorfalls - Bei andauerndem Vorfall: Aktualisierung der Erstmeldung	- Unverzüglich, binnen 24 Stunden: Erstmeldung - Unverzüglich, binnen 72 Stunden: Meldung - Spätestens 1 Monat nach Meldung: Abschlussmeldung - Ggf. Aktualisierung und Zwischenmeldungen
Inhalte	„Insbesondere“ Angaben: - Anzahl und Anteil der Betroffenen - Bisherige/voraussichtliche Dauer - Betroffenes geografisches Gebiet	Pflichtinhalte der Abschlussmeldung: - Ausführliche Beschreibung (Schweregrad + Auswirkungen) - Art der Bedrohungen mit Ursache - Getroffene Abhilfemaßnahmen - Ggf. grenzüberschreitende Auswirkungen
Adressat	Gemeinsame Meldestelle von BSI und BBK	



Geschäftsleitung im KRITIS-DachG (Compliance-Management).

§ 20 Umsetzungs- und Überwachungspflicht für Geschäftsleitungen

(1) **Geschäftsleitungen** von Betreibern kritischer Anlagen sind verpflichtet, die von den Betreibern kritischer Anlagen nach § 13 Absatz 1 zu ergreifenden **Resilienzmaßnahmen umzusetzen** und ihre Umsetzung **durch geeignete Organisationsmaßnahmen sicherzustellen**.

(2) Geschäftsleitungen, die ihre Pflicht nach Absatz 1 verletzen, **haften ihrer Einrichtung** für einen schuldhaft verursachten Schaden nach den auf die Rechtsform der Einrichtung anwendbaren Regeln des Gesellschaftsrechts. Nach diesem Gesetz haften sie nur, wenn die für die Einrichtung maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen keine Haftungsregelung nach Satz 1 enthalten.

Aufsicht des BBK und Sanktion.

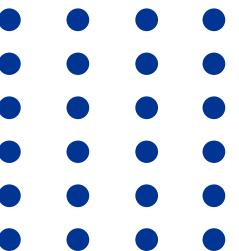
- BBK ist nach § 3 „zentrale Anlaufstelle“ mit Unterstützungsaufgabe für die Betreiber kritischer Anlagen
- BBK kann Nachweise über Umsetzung von Resilienzpflcht verlangen, u.a. durch Audits
- Umfasst auch Mängelbeseitigungsverlangen
- Bußgeldvorschriften in § 24 KRITIS-DachG
 - Betrifft Registrierungspflicht; Verstoß gegen vollziehbare Anordnungen und Vorlage von Audits sowie fehlende Kooperation bei Aufsichtsmaßnahmen
 - Höhe: Stufenkonzept von bis 1 Mio. EUR über bis zu 500.000 EUR bis 200.000 bzw. 100.000 EUR

Zeitplan des KRITIS-DachG.

- Registrierung frühestens ab 17. Juli 2026
- Pflicht zur Risikoanalyse und –bewertung für Betreiber (§ 12) gilt 9 Monate nach Registrierung
- Resilienz-, Melde- und Geschäftsleitungspflicht gilt 10 Monate nach Registrierung
 - Problem: Nationale Risikoanalyse und –bewertung als Grundlage für Resilienzpflcht kommt viel zu spät
 - Lösung: Durchführung der eigenen Analyse und Bewertung auf Grundlage „anderer vertrauenswürdiger Informationen“ erfolgen
- Insgesamt: „Regelungsvakuum“ für die praktische Umsetzung bis zum Erlass konkretisierender Rechtsverordnungen



Wie finden wir Synergien?



Synergien im Risikomanagement.

- **Ziel für Betroffene: immer mehr Regelungen zu Risikomanagement -> Synergien finden und vorhandenes Wissen nutzen**
- **Worum geht es?**
 - Maßnahmen, Prozesse, Übungen, Richtlinien, Fach- oder Arbeitsgruppen
- **Woher stammen die anderen Maßnahmen?**
 - Gesetz: Geschäftsgeheimnisschutz, Krankenhausalarm- und Einsatzplanung
 - Compliance-Management
 - Versicherungsbedingungen, bspw. zum Werkschutz, Brandschutz, Hochwasserschutz
 - Verträge mit Dienstleistern
- **Wer behält den Überblick?**
 - Erstellung einer Lenkungsposition in Risikomanagement-Prozessen

Ihre Berater.



Dr. Kim Manuel Künstner
Rechtsanwalt, Partner.

T: 0 69 / 900 26 – 871

E: kim.kuenstner@schulte-lawyers.com

I: www.schulte-lawyers.com



Thorsten Walter
Rechtsanwalt, Partner.

T: 0 69 / 900 26 – 823

E: thorsten.walter@schulte-lawyers.com

I: www.schulte-lawyers.com



Dr. Tilmann Dittrich
Rechtsanwalt, Associate.

T: 0 69 / 900 26 – 917

E: tilmann.dittrich@schulte-lawyers.com

I: www.schulte-lawyers.com

Wir beraten Unternehmen zu den rechtlichen Anforderungen der IT- und Informationssicherheit, insbesondere im Zusammenhang mit Compliance, Arbeitsrecht, Datenschutz und dem Einsatz digitaler Technologien. Ein besonderer Fokus unserer Tätigkeit liegt auf der Begleitung von Unternehmen beim Aufbau rechtssicherer Strukturen im Kontext der NIS-2-Richtlinie.

Gemeinsam betreiben wir den Compliance-Podcast „**RECHTSANWALTER & LEBENSKÜNSTNER.**“

SR.

Unser Podcast: RECHTSANWALTER & LEBENSKÜNSTNER.

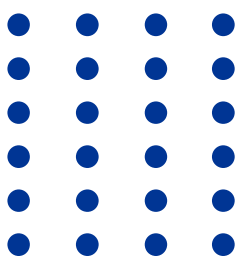


Der Podcast richtet sich an Fachleute und Entscheider, die sich praxisnah über aktuelle rechtliche Entwicklungen im digitalen Raum informieren möchten. Jede Folge beleuchtet konkrete Anwendungsfälle, regulatorische Trends und strategische Herausforderungen.

**COMPLIANCE
PODCAST**



SR.



RECHTSBERATUNG?

SCHULTERRECHTSANWÄLTE.

